Polizeireglement der Gemeinde Binningen

Vom 1. Januar 2015

Der Einwohnerrat Binningen erlässt gestützt auf § 115 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) sowie gestützt auf § 19 Buchstabe b der Gemeindeordnung vom 23. August 1999 folgendes Polizeireglement

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Gemeinde, unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der gemeindepolizeilichen Aufgaben obliegt dem Gemeinderat, bei notwendigen Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

B. Öffentliche Ordnung im Allgemeinen

§ 3 Grundsatz

Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung nicht zu stören und bei allen Tätigkeiten auf die Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

[1] Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche die Nachbarschaft und Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

[2] Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Benützen von Hochdruckreinigern, maschinelles Häckseln etc. sind nur an Werktagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

[3] Industrie und Gewerbe haben eine Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr einzuhalten. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten im Übrigen die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

[4] Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt

werden, dass sie auf die Nachbarschaft und Drittpersonen nicht störend wirken.

§ 5 Lichtimmissionen[1]

[1] Bei der Installation von Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Beleuchtungsart und –stärke sind den Verhältnissen anzupassen.

[2] Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet sowie licht- und energieeffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 20. Januar.

[3] Zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. Davon ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen sowie die Weihnachtsbeleuchtungen.

[4] Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen, künstlichen und himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

[5] Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 6 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 7 Spiel und Sport

[1] Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind werktags zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet.

[2] Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage.

[3] Für Turniere und besondere Sportanlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 8 Feuerwerk, Schiessen

Ausserhalb der traditionellen Anlässe (um den 1. August, Banntag und Silvester) ist es mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

§ 9 Tierhaltung

[1] Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom ……., genehmigt durch die kantonale ……..-direktion am ……, in Kraft seit ……..

Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt oder gefährdet werden. Für die Hundehaltung und die Benutzung von Reit- und Zugtieren bestehen spezielle Gemeinde-Reglemente: das Hundereglement (Reglement über die Hundehaltung vom 26.5.1997) und das Reittierreglement (Reglement betreffend Kennzeichnung von Reit- und Zugtieren vom 21.3.1994). Für die Haltung von Giftschlangen und anderen gefährlichen Tieren wird auf die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton verwiesen.

§ 10 Allgemeines

Jede Person hat zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten, zur Allmend und zum Wald Sorge zu tragen.

§ 11 Verkehr

Die Gemeindepolizei kontrolliert nach den Vorschriften von Bund und Kanton

- Den ruhenden Verkehr auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet
- Den fahrenden Verkehr auf Gemeindestrassen und innerorts auf Kantonsstrassen im Ordnungsbussenverfahren. Die Fahrzeuge dürfen angehalten werden. Lediglich auf Gemeindestrassen dürfen technische Geräte eingesetzt werden.

§ 12 Schneeräumung

[1] Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteisbildung die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten.

[2] Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so hat die Grundeigentümerschaft die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 13 Überhängende Äste

[1] Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von der Grundeigentümerschaft so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein. Im Übrigen gilt § 134 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 16.11.2006 (EG ZGB).

[2] Der Gemeinderat ist nach erfolglos gebliebener Aufforderung an die Eigentümerschaft befugt, die notwendigen Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 14 Beanspruchung der Allmend

[1] Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend ist mit Bewilligung des Gemeinderats und gegen Gebühr zulässig.

[2] Für Umzüge und Demonstrationen ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Allmendreglements vom 20.9.2004.

§ 15 Reiten

Reiterinnen und Reiter haben sich an das Reitwegkonzept des Kantons Basel-Landschaft zu halten und auf Spaziergängerinnen und Spaziergänger Rücksicht zu nehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reittierreglements vom 21.3.1994.

§ 16 Fahrende

Der Gemeinderat weist Fahrenden einen Aufenthaltsort zu. Andere öffentliche Orte dürfen nicht belegt werden.

C. Fasnachtsordnung

§ 17 Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb

[1] Die öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht, den vorausgehenden Sonntag und den nachfolgenden Samstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

[2] Das Werfen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen und Stoffen ist verboten.

D. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei

§ 18 Pflichtenheft

Der Gemeinderat setzt für die Erfüllung der in den §§ 42 ff. des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei ein. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei wird in einem Pflichtenheft festgelegt.

§ 19 Verhaltensgrundsätze

[1] Die Gemeindepolizei beachtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit.

[2] Polizeiliches Handeln hat sich gegen diejenige Person zu richten, die unmittelbar die öffentliche Ordnung stört, gefährdet oder die für ein entsprechendes Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist (Störerprinzip).

[3] Geht die Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die die tatsächliche Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.

[4] Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Polizeiorgane jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

§ 20 Zusammenarbeit

[1] Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.

[2] Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

§ 21 Schusswaffengebrauch

Die Gemeindepolizei kann, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise und den Bestimmungen von § 41 des kantonalen Polizeigesetzes entsprechend von der Schusswaffe Gebrauch machen.

E. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 22 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

§ 23 Gebühren

Für die Erteilung von Bewilligungen und ausserordentliche Dienstleistungen der Gemeindepolizei werden gemäss der jeweils geltenden Gebührenordnung der Gemeinde Binningen Gebühren erhoben.

§ 24 Strafbarkeit

1 Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben.

2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 25 Strafmass

1 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis CHF 5'000 bestraft.

2 Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 26 Verfahren bei Übertretungen

Das zur Anwendung gelangende Strafverfahren vor dem Gemeinderat ist in den massgeblichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft sowie des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Binningen vom 23.8.1999 geregelt.

§ 27 Rechtsmittel

Für die Anfechtbarkeit von Bussenverfügungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

F. Schlussbestimmungen

§ 28 Bussengelder

Die Bussengelder fallen der Einwohnerkasse zu.

§ 29 Änderung bestehenden Rechts

§ 17 Abs. 1 des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Binningen vom 16.11.1992 wird wie folgt geändert: Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat verwarnt oder mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.

§ 30 Inkrafttreten

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 8. Juli 2015 genehmigt.

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das bisherige Polizeireglement vom 18.12.2006.

Binningen,

Einwohnerrat Binningen

Die Präsidentin:

Der Verwaltungsleiter: